

Dieses Urteil
ist dem Proz.-Bev. des Kl. am
dem Prozv.-Bev. des Bekl. am
zugestellt worden.
Hamburg,

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Landgericht Hamburg

U R T E I L

Im Namen des Volkes

Geschäfts-Nr.:
411 O 103/03

Verkündet am:
17.12.2003

Herweg

In der Sache

Justizangestellte,
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Firma [redacted]

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

gegen

Firma [redacted]

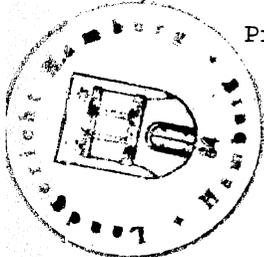
- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte

Rechtsanwälte [redacted]

erkennt das Landgericht Hamburg, Kammer 11 für Handelssachen,
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Schlichting
als Vorsitzenden im schriftlichen Verfahren, in dem Schriftsätze
bis zum 03.12.2003 eingereicht werden konnten,

für Recht:



1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin € 90.496,24 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB seit dem 17. April 2003 zu zahlen. Im übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Von den Kosten des Rechtsstreits tragen die Klägerin 4/9 und die Beklagte 5/9.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

TATBESTAND:

Die Parteien des vorliegenden Rechtsstreits sind auf dem Gebiet der Projektierung von Windenergieanlagen tätig.

Mit Kaufvertrag vom 26. Januar 2001 (Anlage K 1) veräußerte die Klägerin ein Planungskonzept nebst damit verbundenen Ansprüchen und Rechten aus privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Verträgen zur Errichtung von 10 Windenergieanlagen, die im Windparkgebiet Ludwigsdorf errichtet werden sollten, an die Tochtergesellschaft der Beklagten, die Firma Plambeck Norderland AG (vormals: Norderland Nature Energy AG).

Unter dem gleichen Datum schlossen die Parteien dieses Rechtsstreits den als Anlage K 2 vorliegenden Vertrag über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung der betreffenden 10 Windenergieanlagen durch die Klägerin. Gemäß § 3 dieses Vertrages sollte das Vertragsverhältnis mit „Beginn der Erdaushubarbeiten durch den Auftraggeber“ (Beklagte) beginnen. Das Vertragsverhältnis sollte unbefristet sein und frühestens am 30. Dezember 2022 enden. Unter § 3.3 verpflichtete sich die

Auftraggeberin (Beklagte) für jeden Fall der Beendigung des Vertrages innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Erdaushubarbeiten zur Zahlung einer gestaffelten Entschädigung. Für den Fall, dass „endgültig feststeht, dass es zu einer Errichtung der in § 1 bezeichneten Windkraftanlagen nicht kommen wird“ verpflichtete sich die Beklagte zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von DM 1.000.000,--. Weitergehende Ansprüche sollten der Klägerin „wegen der hierdurch eintretenden Erledigung des Auftrages“ nicht zustehen. Als Vergütung für die in § 1 des Vertrages beauftragte technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung der Windanlagen sollte die Klägerin gemäß § 4 des Vertrages eine jährliche Vergütung für die Jahre 2002 bis 2011 in Höhe von jeweils € 117.021,-- zuzüglich Umsatzsteuer erhalten. Für die Jahre 2012 bis 2022 sollte die Vergütung jeweils € 51.200,-- zuzüglich Umsatzsteuer jährlich betragen. Die Vergütung sollte vorab zum 1. Januar eines Jahres zahlbar und fällig sein. Für den Fall des Beginns der Erdaushubarbeiten innerhalb des Jahres sollte die Vergütung anteilig (auf Monatsbasis) gezahlt werden und dann sofort fällig sein. Gemäß § 5 des Vertrages waren beide Vertragsparteien berechtigt, den Vertrag als Ganzes oder einzelne Rechte und Pflichten daraus auf einen Dritten, z.B. eine Betreibergesellschaft zu übertragen. Weiter heißt es dort:

„Die Haftung der Parteien dieses Vertrages wegen aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag bleibt auch für den Fall einer Übertragung auf Dritte weiterhin bestehen. Beide Vertragsparteien haften insofern weiter gesamtschuldnerisch, längstens jedoch bis zum 30. Dezember 2022“.

Spätestens Ende September 2002 wurden auf dem vorgesehenen Grundstück vorbereitende Erdarbeiten (Wegebau und Herstellung von Kranstellflächen) durch die Firma Henry Bressel KG vorgenommen (vgl. Anlage K 3). Unter dem 5. November 2002 (Anlage K 4) erteilte die Klägerin der Beklagten daraufhin eine Rechnung über anteilige Vergütung aus dem Betriebsführungsvertrag für das Jahr 2002 für die Zeit vom 1. Oktober 2002 bis 31. Dezember 2002 in Höhe von brutto € 34.215,01. Weiterhin erteilte sie der Beklagten unter dem 6. März 2003 (Anlage K 5) eine Rechnung über das komplette Betriebsfüh-

rungsentgelt für die Zeit vom 1. Januar 2003 bis zum 31. Dezember 2003 in Höhe von netto € 117.021,-- zuzüglich Mehrwertsteuer = brutto € 135.744,36. Die Beklagte leistete hierauf keinerlei Zahlungen. Mit Schreiben vom 4. April 2003 (Anlage K 6) wurde ihr eine Zahlungsfrist bis zum 16. April 2003 gesetzt.

Mit Vertrag vom 13. Juni 2003 veräußerte die Plambeck Norderland AG ihre Rechte an dem Windparkprojekt an die Firma WSB Windpark Ludwigsdorf I GmbH & Co. KG (hinfort: WSB). Darin wurde gleichzeitig die Plambeck Norderland AG als Generalunternehmer beauftragt, den Windpark mit 8 bzw. eventuell 10 Windenergieanlagen schlüsselfertig zu errichten. Spätestens ab dem 25. August 2003 begannen die Aushubarbeiten für das erste Fundament der ersten Windenergieanlage.

Mit Schriftsatz vom 24. November 2003 erklärte die Beklagte die fristlose Kündigung des Vertrages über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung (Anlage K 2) gegenüber der Klägerin.

Die Klägerin ist der Auffassung, der von ihr mit der Klage weiterverfolgte Anspruch auf Vergütung gemäß den vorstehend erteilten Rechnungen sei begründet. Maßgeblich für die Fälligkeit der Vergütung sei nach dem Vertrag der Beginn von Erdaushubarbeiten, wobei es sich nicht notwendig um Erdaushubarbeiten für die Windkraftanlagen selbst handeln müsse. Auf den Zeitpunkt des Beginns der Erdaushubarbeiten für die Fundamente der Windkraftanlagen komme es danach nicht an. Im übrigen hätten die eigentlichen Aushubarbeiten für die Windkraftanlagen auch nicht erst im August, sondern bereits im Mai 2003 begonnen, wie durch die als Anlage K 11 vorgelegten Fotos vom 27. Mai 2003 belegt werde. Im übrigen sei für den Vergütungsanspruch der Klägerin unerheblich, ob die Beklagte oder eine andere Gesellschaft die Windkraftanlagen errichte. Aufgrund der Regelung in § 5 des Vertrages (Anlage K 2) bleibe die Beklagte zur Zahlung der Vergütung ungeachtet der Veräußerung des Projektes auf die Firma WSB verpflichtet. Die darauf gestützte fristlose Kündigung der Beklagten sei unbegründet. Im übrigen seien die Parteien vor Abschluss der Verträge (Anlage K 1 und Anlage K 2) übereinge-

kommen, einen zunächst vereinbarten höheren Kaufpreis in den Vertrag über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung (Anlage K 2) einfließen zu lassen, so daß sich das Betriebsführungsentgelt als Teil des vereinbarten Kaufpreises verstehe.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin € 169.959,37 nebst 8 % Zinsen über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit dem 17. April 2003 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte trägt vor, die Fälligkeit der im Vertrag über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung (Anlage K 2) vereinbarte Vergütung könne frühestens mit Beginn der Erdaushubarbeiten für die Windkraftanlagen selbst eintreten, die erst ab der 35. KW, also ab dem 25. August 2003, begonnen hätten. Die vorbereitenden Wege- und Kranflächenarbeiten im Herbst 2002 seien dafür unmaßgeblich. Der Windpark sei zwar von der Plambeck Norderland AG mit Übernahmevertrag vom 13. Juni 2003 nunmehr an die Firma WSB veräußert worden. Jene habe aber mangels Interesses die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung mit der Klägerin (Anlage K 2) nicht mit übernommen. Damit sei dieser Vertrag (Anlage K2) nunmehr gegenstandslos geworden. Er könne nicht mehr zur Abwicklung gelangen, so dass der Beklagten insoweit das Recht zur fristlosen Kündigung zugestanden habe. Zur Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag (Anlage K 2) auf die Firma WSB sei die Beklagte unstreitig nicht verpflichtet, sondern nur berechtigt gewesen. Die eingetretene Konstellation sei nunmehr unter die Regelung des § 3.4 des Vertrages (Anlage K 2) zu subsumieren, da sie dem Fall, dass es zu einer Errichtung der Windkraftanlage nicht kommen werde, vergleichbar sei. Danach habe die Klägerin lediglich Anspruch auf die dort geregelte Entschädigung in Höhe von DM 1.000.000,--. Sofern die Klägerin der Beklagten hierüber eine Rechnung erteile, werde die Beklagte diese begleichen.

Ihr anfängliches Bestreiten einer wirksamen Bevollmächtigung der Prozessbevollmächtigten der Klägerin hat die Beklagte im Verlauf des Rechtsstreits nicht weiter aufrechterhalten. Das gleiche gilt hinsichtlich des anfänglich geltend gemachten Zurückbehaltungsrechtes wegen nicht korrekt gestellter Rechnungen. Insoweit ist unstrittig, dass die Beklagte die streitgegenständlichen Rechnungen unter der zutreffenden Adressierung zwischenzeitlich erhalten hat.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE:

Die Klage ist in dem zuerkannten Umfang begründet, im übrigen war sie abzuweisen.

Der Klägerin steht grundsätzlich laufende Vergütung aus dem zwischen ihr und der Beklagten geschlossenen Vertrag über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung (Anlage K 2) der streitgegenständlichen Windenergieanlagen im Windpark Ludwigsdorf zu. Der Vertrag ist von der Beklagten nicht wirksam fristlos gekündigt worden.

Unstreitig hat zwar die Plambeck Norderland AG ihre Rechte an dem Windparkprojekt aus dem Kaufvertrag vom 26. November 2001 (Anlage K 1) zwischenzeitlich an die Firma WBS weiterveräußert, die den Windpark nunmehr als Bauherr errichtet. Zwischen den Parteien ist insoweit streitig, ob in diesem Zusammenhang auch die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag über die technische Betriebsführung (Anlage K 2) an die Firma WSB mit übertragen worden sind. Darauf kommt es aber für die Entscheidung nicht an, denn unabhängig davon bleibt die Beklagte gemäß § 5 des Vertrages (Anlage K 2) der Klägerin für alle Ansprüche aus dem Vertrag bis zum 30. Dezember 2022 ver-

pflichtet. Nach Auffassung des Gerichts liegt insoweit kein Fall vor, der der vertraglichen Regelung gemäß § 3.4 des Vertrages (Anlage K 2) entspricht und die Rechte der Klägerin auf eine einmalige Entschädigung von DM 1.000.000,00 beschränkt. Dort ist geregelt, dass die Klägerin die Entschädigung für den Fall erhält, dass endgültig feststeht, dass die betreffenden Windanlagen nicht errichtet werden. Dieser Fall liegt schon dem Wortlaut nach nicht vor, weil inzwischen unstreitig ist, dass sich die Windkraftanlagen in Bau befinden. Es liegt auch keine vertragliche Regelungslücke vor, die durch ergänzende Vertragsauslegung zu schließen wäre, wie die Beklagte meint. Die hier vorliegende Konstellation, dass die Windparkanlagen von einem Dritten aufgrund eines Übertragungsvertrages, wie er hier zwischen der Firma Plambeck Norderland AG und der Firma WSB geschlossen wurde, errichtet werden, ist im Vertrag über die technische Betriebsführung (Anlage K 2) zwischen den Parteien dieses Rechtsstreits bedacht und geregelt in § 5. Unstreitig war aufgrund dieser Regelung die Beklagte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, auch den Betriebsführungsvertrag (Anlage K 2) teilweise oder auch als Ganzes auf einen Dritten zu übertragen. Soweit dies geschah, sollte die Beklagte ausdrücklich wegen aller Verpflichtungen aus diesem Vertrag haftbar bleiben, und zwar gesamtschuldnerisch mit dem Dritten, längstens bis zum 30. Dezember 2022. Soweit eine Übertragung des Betriebsführungsvertrages auf Dritte nicht erfolgte, sollte die Beklagte allein weiter haften. Dies ergibt sich aus der Formulierung, dass die Beklagte „auch“ für den Fall einer Übertragung auf Dritte weiter in der Haftung bleiben sollte. Die Formulierung „auch“ beinhaltet zwei Alternativen, nämlich die Übertragung auf Dritte und die Nichtübertragung auf Dritte. In beiden Fällen sollte die Haftung der Beklagten nach dieser Vertragsklausel bestehen bleiben. Im Hinblick auf die sich daraus ergebende eindeutige Verpflichtung der Beklagten, alle Verpflichtungen aus dem Vertrag bis zum 30. Dezember 2022 zu erfüllen, war für die von der Beklagten erklärte fristlose Kündigung wegen ihres Interessewegfalls an den Leistungen der Klägerin aus der technischen Betreuung kein Raum. Dieser Gesichtspunkt kann im Hinblick auf die dargestellte Vertragsregelung keinen wichtigen Grund zur Beendigung des Vertragsverhältnisses darstellen. Zu einer ordentlichen Kündigung ist die Beklagte gemäß § 3.1 des Vertrages erstmals zum 30.12.2022 berechtigt.

Dem steht nicht entgegen, dass für die Entschädigungsleistung gemäß § 3.3 des Vertrages, wonach die Klägerin für jeden Fall der Beendigung des Vertrages innerhalb von 10 Jahren nach Beginn der Erdaushubarbeiten nur noch eine gestaffelte Entschädigung bis zum Ablauf des 10. Jahres erhalten sollte, möglicherweise nur ein enger Anwendungsbereich bleibt (im Vertrag ausdrücklich genannt: die Stilllegung des Windparks innerhalb der ersten 10 Jahre, vgl. § 3 letzter Absatz).

Die Beklagte ist auch nicht etwa deshalb von der Leistung befreit, weil sie in Zukunft nicht mehr Nutznießer der von der Klägerin aufgrund des Vertrages (Anlage K 2) geschuldeten technischen Betreuungsleistungen sein kann. In Kenntnis ihrer Weiterhaftung gemäß § 5 des Vertrages hatte es die Beklagte bzw. ihre Tochtergesellschaft Plambeck Norderland AG, in der Hand, die Rechte aus dem Kaufvertrag vom 26. November 2001 (Anlage K 1) nur an solche Übernehmer zu veräußern, die auch zur Übernahme des Vertrages über die technische Betriebsführung und Funktionsüberwachung (Anlage K 2) bereit waren. Den Nachteil, der sich für die Beklagte nun daraus ergibt, dass statt dessen an einen Übernehmer (WBS) veräußert wurde, der zur Übernahme des Betriebsführungsvertrages nicht bereit war, hat sie nach der dargestellten vertraglichen Risikoverteilung selbst zu tragen. Die Klägerin muß sich daher nicht deswegen auf einen einmaligen Entschädigungsanspruch gemäß § 3.4 des Vertrages verweisen lassen.

Die Vergütung für die technische Betreuung steht der Klägerin allerdings nicht in dem von ihr geltend gemachten Umfang zu. Für das Jahr 2002 vermag das Gericht nicht festzustellen, dass die Fälligkeitsvoraussetzungen nach dem Vertrag gegeben sind. Unstreitig wurde die Vergütung mit Beginn der Erdaushubarbeiten fällig, wobei es bei interessengerechter Vertragsauslegung im Hinblick auf die Übertragungsbefugnis gleichgültig ist, ob die Erdaushubarbeiten durch die Beklagte als Auftraggeberin oder durch einen Dritten als Erwerber des Windparks erfolgten. Unter Beginn der Erdaushubarbeiten ist nach dem Verständnis des Gerichts allerdings nicht jede Erdbewegung auf dem betreffenden Baugrundstück zu verstehen. Die Vergütung knüpft der Sache

nach an die mit Beginn der Errichtung der Windkraftanlagen einsetzende technische Betreuungspflicht an. Das bedeutet, daß es sich um Erdaushubarbeiten handeln muß, die unmittelbar der Errichtung der ersten Windanlage auf der Baufläche dienen. Dass bereits vorbereitende Wegebau und Kranflächenherstellung – wie die Klägerin geltend macht – die Fälligkeit herbeiführen sollten, ist vom Vertragswortlaut nicht notwendig erfaßt. Wenn die Parteien bereits vorbereitende Bautätigkeiten dieser Art als Fälligkeitsvoraussetzung bestimmen wollten, wäre dies im Vertrag voraussichtlich anders geregelt worden. Der Begriff „Erdaushubarbeiten“ knüpft nach der Überzeugung der Kammer daher an diejenigen Aushubarbeiten an, die für die Errichtung der Windmühlen selbst notwendig sind. Diese begannen unstreitig erst im Jahre 2003. Insoweit geht das Gericht jedoch von dem von der Klägerin vorgetragene Datum 27. Mai 2003 aus. Dieser Beginn ist durch die von der Klägerin dazu vorgelegten Fotos vom selben Tage (Anlage K 11) hinreichend belegt. Die Fotos zeigen über die Herrichtung von Wege- und Kranflächen hinaus umfangreichere Erdbewegungen und Aufschüttungen von Erdaushub, die offensichtlich bereits dem Bau einer konkreten Windanlage dienen. Die Beklagte hat sich zu diesen Fotos nicht substantiiert geäußert, so dass das Gericht von deren Wahrheitsgehalt und der Richtigkeit des dazu auf der Anlage K 11 vermerkten Datums 27. Mai 2003 ausgeht. Die Vergütung für die technische Betreuung war danach ab Mai 2003 fällig. Gemäß § 4.2 war sie jedoch nur anteilig auf Monatsbasis zahlbar und in dieser Höhe für das gesamte Jahr 2003 sofort fällig. Für die 8 Monate des Jahres 2003 ab Mai 2003 steht der Klägerin danach ein anteiliger Jahresbetrag von netto € 78.014,-- zuzüglich 16 % Mehrwertsteuer = brutto € 90.496,24 zu. Wegen des weitergehenden Klaganspruchs war die Klage abzuweisen.

Entgegen der Auffassung der Klägerin ist dem Vertrag (Anlage K 2) nicht zu entnehmen, dass eine Vergütung auf jeden Fall auch bereits für 2002 gezahlt werden musste. Eine Verpflichtung zum Baubeginn in 2002 ergibt sich dort nicht, auch wenn es unter „Vorbemerkungen“ heißt: „Die Windenergieanlage sollen 2002 gebaut werden“. Gemäß § 3.1 war der Beginn des Vertragsverhältnisses und die Fälligkeit der Vergütung eindeutig an den Beginn der Erdaushubarbeiten geknüpft. Soweit in § 4 davon die Rede ist, dass die jährli-

che Vergütung für die Jahre 2002 bis 2011 jeweils € 117.021,-- beträgt, ändert dies nichts an der in § 3 bzw. § 4.2 geregelten Fälligkeitsvoraussetzung. § 4.1 regelt lediglich die Höhe der Vergütung, wobei diese in zwei Abschnitte für jeweils die Hälfte der vorgestellten Laufzeit unterteilt ist. Daran ändert es auch nichts, wenn die Klägerin mit Schriftsatz vom 3. Dezember 2003 auf Bl. 4 und Bl. 5 vorrechnet, dass der Entschädigungsbetrag in Höhe von DM 1.000.000,-- aus § 3.4 des Vertrages den Restkaufpreis aus dem als „Paket“ geschlossenen Kaufvertrag (Anlage K 1) und dem Betriebsführungsvertrag (Anlage K 2) darstelle. Die auf Bl. 6 des selben Schriftsatzes benannten Zeugen waren nicht zu vernehmen, da sie offenbar lediglich die Rechtsauffassung der Klägerin, wonach die Zahlungsverpflichtung bereits bei ersten Spartenstich im Jahre 2002 eintreten sollte, bestätigen sollen, ohne daß konkrete, dafür erhebliche Sachverhalte, die in das Wissen der Zeugen gestellt werden, vorgetragen sind.

Daß die Klägerin in dem hier zugesprochenen Vergütungszeitraum wegen nicht abgeforderter Betreuungsleistungen eigene Aufwendungen erspart hätte, die u.U. auf den Vergütungsanspruch anzurechnen wären, hat die Beklagte nicht vorgetragen.

Der Zinsanspruch folgt aus § 288 Abs. 2, 247 BGB.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 7, 109 ZPO.

Schlichting



Ausgefertigt

Justizangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle